



Gemeinde
ARRIACH

ARRIACH
Mittelpunkt Kärntens

Datum: 9. Februar 2026
Zahl: 734-1/2026
Auskünfte: FVin Sandra Unterköfler
DW: 15

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 35 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG), LGBI. Nr. 21/2000 i.d.g.F. wurde die Abrechnung des **Jagdpachtzinses für das Jahr 2025** in der Gemeinde Arriach erstellt.

Das erstellte Verzeichnis, über die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile, wird gemäß § 35 Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes (K-JG) vom

9. Februar bis 23. Februar 2026

während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt Arriach zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Begründete Beschwerden gegen die Abrechnung oder gegen die Feststellung der Anteile am Jagdpachtzins können nur während der Auflagefrist schriftlich, unter Vorlage entsprechender Unterlagen (Grundbuchbeschlüsse, etc.) beim Bürgermeister der Gemeinde Arriach eingebracht werden.

Gemäß § 35 Abs. 4 des K-JG sind rechtskräftig festgestellte Anteile am Jagdpacht den Berechtigten auszuzahlen. Davon ausgenommen sind Anteile deren Betrag € 10,00 nicht übersteigen.

Der Bürgermeister:

(Gerald Ebner)

Ergeht an:

Marktgemeinde 9521 Treffen am Ossiacher See
Kurgemeinde 9546 Bad Kleinkirchheim
Gemeinde 9542 Afritz am See
Gemeinde 9565 Reichenau
Gemeinde 9563 Gnesau
Gemeinde 9562 Himmelberg
Gemeinde 9552 Steindorf

Angeschlagen am: 9.2.2026

Abgenommen am: 23.2.2026